

STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt
Datum: 06.11.2012
Drucksache Nr. 1272/2012

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 15.11.2012

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 22.11.2012

- öffentlich -

Einführung einer umsatzbezogenen Vergnügungssteuer zum 1. Januar 2013

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).

Erläuterungen:

Die Vergnügungssteuer wurde in Schwetzingen zum 1. Juli 1993 eingeführt.

Seit dem 1. Januar 2011 beträgt die Vergnügungssteuer für Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit

- in einer Spielhalle pro Monat 120 EUR,
- an einem sonstigen Aufstellungsort pro Monat 60 EUR.

Erhoben wird die Vergnügungssteuer bis heute noch nach einem Stückzahlmaßstab, der nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2005 (Urteil vom 13. April 2005, 10 C 5.04, Fundstelle BW 2006 Nr. 43) gegen höherrangiges Recht verstößt. Trotzdem ist die Satzung der Stadt Schwetzingen bisher nicht richtig. Auch sind alle bisher von der Stadt Schwetzingen erlassenen Vergnügungssteuerbescheide rechtskräftig.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwetzingen hat in seinem Prüfbericht vom 5. Februar 2009 darauf hingewiesen, dass die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Schwetzingen nicht mehr den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen entspricht.

In den letzten Jahren haben fast alle Großen Kreisstädte und die umliegenden Gemeinden ihre Vergnügungssteuerveranlagungen auf einen umsatzbezogenen Maßstab umgestellt.

Dieser Entwicklung schließt sich nun auch die Stadt Schwetzingen an.

Der Satzungsentwurf basiert auf einer Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg.

Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer ist zukünftig die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Unter Bruttokasse wird die elektronisch gezahlte Kasse inkl. Umsatzsteuer, zzgl. Röhrenentnahmen, abzgl. Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld verstanden.

Das Kämmereiamt schlägt vor, den Steuersatz für die umsatzabhängige Vergnügungssteuer auf 15 % der Bruttokasse festzusetzen.

Anlage: Vergnügungssteuersatzung

Oberbürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: